

Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist eine neue, bereinigte Ausgabe der Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken erschienen.

Die Broschüre enthält: das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 mit den durch die Bundesgesetze vom 17. Juni 1919 und 31. März 1922 herbeigeführten Abänderungen; die Vollziehungsverordnung vom 3. Oktober 1919 mit den durch Bundesratsbeschluss vom 7. September 1923 herbeigeführten Abänderungen, sowie die neubearbeiteten 21 Beilagen (u. a. Verzeichnis der kantonalen Feiertage, graphische Tabellen betreffend Schichtenbetrieb).

Diese Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 1. 50 (plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Lieferung von Uniformtöchern.

Die eidgenössische Zollverwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz über die nachstehend bezeichneten, im Jahre 1928 zu liefernden Tücher für Grenzwächter- und Aufseheruniformen:

Bedarf	Tuchgattung	Breite innert den Leisten	Minimalgewicht per m
m		cm	g
3000	Manteltuch mit Strich, feldgrau	140	760
1500	Waffenrocktuch mit Strich, feldgrau	140	760
2500	Hosentuch (Diagonal), feldgrau	140	830
1500	Sommerblusenstoff aus Kammgarn-Stretchgarn, feldgrau	140	500
800	Winterjackentuch mit Strich, dunkelblau	140	760
500	Hosentuch (Diagonal), dunkelblau	140	830
500	Sommerloden, dunkelblau	140	450

Die Tücher müssen den bei der Oberzolldirektion deponierten Normalmustern entsprechen und unterliegen vor der Ablieferung der vorschriftsgemässen Kontrolle. Eine Stoffmusterkollektion und die Lieferungsbedingungen können bei unserer Materialverwaltung in Bern bezogen werden.

Schweizerische Fabrikanten, die sich an dieser Konkurrenz zu beteiligen wünschen, wollen ihre Eingaben verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Zolltücher“ versehen, bis zum 31. August 1927 an die Oberzolldirektion in Bern einreichen. Gleichzeitig sind Angebotmuster von zirka 20 m Länge franko Domizil einzusenden.

Die Bewerber konkurrieren nach der Qualität der eingegebenen Angebotmuster. Die Erreichung der in den Probevorschriften aufgestellten Mindestzahlen begründet somit noch keinen Anspruch auf einen Lieferungsantrag. Im Falle der Erteilung eines Auftrages werden die Angebotmuster zurückbehalten und dienen als Gegenmuster bei der Kontrolle der Lieferungen.

Bern, den 11. Juli 1927.

Eidg. Oberzolldirektion.

Ausschreibung

über

die Ausführung der Grundbuchvermessung nach der photogrammetrischen Methode des Gebietes Val di Colla (rechte Seite) — Val di Sertena — Val di Caneggio, mit zirka 4500 ha, im Kanton Tessin.

Es wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Ausführung der oben erwähnten Vermessungsarbeiten nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Grundbuchvermessungen. Die Vertragsbedingungen liegen zur Einsicht offen auf dem Bureau des eidgenössischen Vermessungsinspektors (Bundeshaus, Westbau) und des kantonalen Grundbuchamtes in Bellinzona (Regierungsgebäude).

Grundbuchgeometer, die in der Lage sind, stereophotogrammetrische Arbeiten auszuführen, sind gebeten, ihre Offerten verschlossen mit der Aufschrift „Photogrammetrische Grundbuchvermessung im Val di Colla, Tessin“ bis spätestens den 3. August 1927 beim eidgenössischen Vermessungsinspektor einzureichen.

Die Vergebung erfolgt im Sinne von Art. 22 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 30. Dezember 1924, durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den zuständigen Behörden des Kantons Tessin.

Bern, den 16. Juli 1927.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

Häberlin.



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1927
Date	
Data	
Seite	71-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 104

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.